

ganisation und koordinierten Durchführung der Aufgaben.

So hatte sich z. B. das Aktiv für Ordnung und Sicherheit der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz der Stadtbezirksversammlung Berlin-Köpenick u. a. die Aufgabe gestellt, den Stand der Minusdifferenzen im Handel einzuschätzen und über notwendige Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen, besonders in Selbstbedienungseinrichtungen, zu beraten. Ferner hat sich das Aktiv auf der Grundlage von Berichten mit der Betreuung kriminell gefährdeter Bürger und Haftentlassener sowie mit der Tätigkeit der Schiedskommissionen in den Wohngebieten und den Formen und Methoden der Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Kommissionen für Ordnung und Sicherheit beschäftigt.

### **Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit**

Die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten sind in den Schiedskommissionsbereichen bzw. in Ortsteilen gebildet worden. Sie führen in der Regel monatlich einmal eine Beratung durch. Ihnen sollen nach der Richtlinie des Magistrats von Groß-Berlin angehören: Vertreter der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, Mitarbeiter wichtiger Betriebe und Einrichtungen des Wohngebiets, insbesondere Mitglieder der Konfliktkommissionen, ein Mitglied der zuständigen Schiedskommission, Vertreter der Jugendhilfekommissionen und der Schöffenkollektive, Abschnittsbevollmächtigte bzw. ein Offizier der Deutschen Volkspolizei, berufene ehrenamtliche Mitarbeiter der Abteilung Innere Angelegenheiten, der Leiter der Arbeitsgruppe Sicherheit im Straßenverkehr sowie Vertreter der Volkskontrollausschüsse der ABI.

Diese Zusammensetzung der Kommissionen deutet auf die wichtigste Aufgabe hin, die sie entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin am 17. Januar 1969 beschlossenen Programm zur weiteren Zurückdrängung der Kriminalität haben. Dort heißt es in Abschn. I Ziff. 6: „In den Wohngebieten (Schiedskommissionsbereichen) ist durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Beseitigung begünstigender Bedingungen für Rechtsverletzungen eine Koordinierung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, der Schöffen, der Jugendhilfekommissionen und der gesellschaftlichen Organisationen herbeizuführen. Die Erfahrungen der Schiedskommissionen und der Konfliktkommissionen sind in den Wohngebieten mit der Zielsetzung auszuwerten, begünstigende Bedingungen für Rechtsverletzungen zu beseitigen. Die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger bei der Festigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und beim Schutz des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums ist zu fördern.“

Mit dieser Festlegung hat die Stadtverordnetenversammlung der wiederholt erhobenen Forderung Rechnung getragen, die Tätigkeit der vielfältigen gesellschaftlichen Kräfte, die in den Wohngebieten auf dem Gebiet der Gewährleistung der Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit tätig sind, zu koordinieren und ihre Arbeit mit den auf dem gleichen Gebiet tätigen gesellschaftlichen Kräften der Betriebe zu verbinden. Der Verfassungsausschuß der Volkskammer hat bereits im November 1969 zu Problemen der komplexen Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen festgestellt, daß in den Wohngebieten der Stadt viele Bürger in ehrenamtlichen Gremien und bei den staatlichen Or-

ganen tätig sind, die sich alle mit bestimmten Fragen der Gewährleistung der Rechtsordnung und der Festigung der Gesetzlichkeit beschäftigen. Diese „große demokratische Initiative der Bürger wird jedoch häufig nicht optimal genutzt, weil diese Gremien und ihre Mitglieder im wesentlichen isoliert voneinander arbeiten. Es existiert kaum ein Informationsaustausch, noch weniger eine Tätigkeit auf Grund einheitlicher Aufgabenstellungen und Absprachen“ 75/

Nach der Richtlinie des Magistrats von Groß-Berlin sollen die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten

- Erscheinungen und Einflüssen der ideologischen Diversion, des Rowdytums und des Eindringens imperialistischer Dekadenz entgegenwirken, die sich u. a. in Gruppierungen kriminell gefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener zeigen;
- die Abteilung Innere Angelegenheiten bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger unterstützen;
- zur Überwindung von Erscheinungen des Alkoholmißbrauchs und zur Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Gaststätten beitragen;
- an der weiteren Zurückdrängung der Eigentums-kriminalität und der Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in Kaufhallen, Selbstbedienungseinrichtungen, Kleingartenanlagen und Schulen mitwirken;
- den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bei der Erhöhung der Wirksamkeit des vorbeugenden Brandschutzes unterstützen, Einfluß auf die konsequente Durchsetzung der Stadtordnung sowie auf die Erhöhung der Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Baureparaturen und Wohnungsinstandsetzungen nehmen, an der Beseitigung örtlicher Gefahrenquellen bei der Durchführung von Bauarbeiten und an der Sicherung der Baustellen vor Diebstählen mitwirken;
- die Arbeitsgruppe für Sicherheit im Straßenverkehr der Wohngebiete bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen;
- den Schulen bei der Durchsetzung der Schulordnung, besonders der Überwindung von Schulbummelei, helfen und zur Erfassung und Erziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher beitragen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der Wohngebiete berechtigt, von dem Vertreter der Deutschen Volkspolizei regelmäßig Einschätzungen über die Kriminalitätsentwicklung und die Situation auf dem Gebiet der Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Wohngebiet zu fordern sowie mit den Leitern von Betrieben und Einrichtungen, den Direktoren von Schulen und anderen Leitern Aussprachen zu konkreten Problemen der Ordnung, Disziplin und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich zu führen. Sie haben auch das Recht, den Leitern der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, der Betriebe und Einrichtungen Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen dafür zu geben.

Werden berechtigte Empfehlungen oder Hinweise der Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der Wohngebiete von den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Einrichtungen, Schulen oder Ausschüssen der Nationalen Front nicht beachtet, so informiert

75/ Vgl. „Komplexe Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen“, NJ 1970 S. 9 ff. (12).